

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates
CH – 3003 Bern

12.09.2013

Vernehmlassung zur 13.435 Pa. Iv. Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns eingeladen haben, zur Parlamentarischen Initiative 13.435 Stellung nehmen zu können.

Von einer Ausnahme abgesehen sind alle Mitglieder der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) von diesem Geschäft direkt betroffen. Im Einklang mit dem Bundesrat lehnt die IG DHS sowohl die Volksinitiative der Gastrosuisse als auch einen Gegenvorschlag ab.

Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen in der weiterführenden Debatte zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schläpfer

Leiter AG Steuern und Abgaben, IG DHS
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik, MGB



Gotthard Hegi

Mitglied AG Steuern und Abgaben, IG DHS
Leiter Direktion Steuern, Maus Frères SA

Der Vorentwurf der WAK-N sieht vor, einen Grossteil der Leistungen der Take-away-Branche dem Normalsatz zu unterstellen. Er führt dazu, dass die Gastronomie als Gesamtbranche fiskalisch höher belastet wird. Es ist bemerkenswert, dass eine Volksinitiative, die vom Gewerbe lanciert worden ist, zu einer Steuererhöhung führen soll, obwohl diese Kreise diesbezüglich äusserst kritisch eingestellt sind. Das Argument gleich lange Spiesse zu schaffen, ist nicht stichhaltig, da die Steuererhöhung wohl kaum dazu führen wird, dass die Angebote der gängigen Restaurants dadurch mehr nachgefragt werden. Das Projekt ist also defensiv angelegt und hilft den von hohen Kosten geplagten Restaurateuren nicht.

Take-away-Betriebe entsprechen dem wachsenden Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten, sich auswärts rasch und gut zu verpflegen. Die Ursachen sind mannigfaltig, liegen letztlich im Trend hin zur mobilen Gesellschaft. Deshalb ist falsch, den Take away dafür zu „bestrafen“, dass er sich vergleichsweise gut entwickelt hat.

In der heutigen Arbeitswelt hat die schnelle Verpflegung unterwegs an Bedeutung gewonnen. Das Zeitmanagement, insbesondere jenes der Berufstätigen, und der Lifestyle der jüngeren Generation verlangen nach Take-away-Angeboten und rascher, günstiger Verpflegung für unterwegs.

Als Abgrenzungskriterium wird eine Differenzierung zwischen warmen und kalten Speisen und Getränken vorgeschlagen. Es soll keine Rolle mehr spielen, ob der Erwerb für die Konsumation an Ort und Stelle oder für das „Mitnehmen“ erfolgt. Bei kalten Speisen hingegen ist es auch weiterhin massgebend, ob der Verkauf zum sofortigen Verzehr getätigt wird und „an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen“ bereit stehen.

Aus Sicht der IG DHS ist die Verpflegung mit Take-away-Angeboten eine Grundversorgung. Die Konsumentinnen und Konsumenten beanspruchen keine besonderen Dienstleistungen, weder einen Tisch noch einen Stuhl, weder einen Service, noch konventionelles Geschirr. Bei der Unterscheidung zwischen einem Take-away- und einem Gastrobetrieb ist deshalb aus Sicht der IG DHS einzig das folgende Kriterium relevant: ob bei einem Angebot von Speisen die hinzukommende Dienstleistungskomponente überwiegt oder nicht.

Bei einem Take-away-Betrieb ist dies eindeutig nicht der Fall. Eine Unterstellung unter den ordentlichen Satz bedeutet einen Einbruch in das geltende Zwei-(Drei-)Satz-System. Auch in der EU fällt die Abgabe von Speisen zum sofortigen Verzehr übrigens nur dann in die Kategorie der gastgewerblichen Leistungen, wenn der Konsument zusätzlich von einer „Infrastruktur Gebrauch machen kann, die den Verzehr fördert.“

GastroSuisse rügt in der Begründung zu ihrer hängigen Volksinitiative die mehrwertsteuerlich ungleich langen Spiesse zwischen Gastgewerbe und Take-away-Betrieben, die aus ihrer Sicht eine Ungleichbehandlung darstellen. Aus Sicht der IG DHS kann aber nur Gleiches gleich behandelt werden. Gastgewerbliche Leistungen und Take-away-Leistungen unterscheiden sich

jedoch in einem zentralen Punkt: In den klassischen Restaurants dominiert im Gegensatz zum Take-away die Dienstleistungskomponente.

Überlegungen und Anträge der IG DHS zum Art. 25 MWSTG

Abs. 3bis lit. a

Gastgewerbliche Leistung

Buchstabe a besagt, dass die Abgabe von warmen Nahrungsmitteln als gastgewerbliche Leistung gilt. Wenn jemand warme Nahrungsmittel abgibt, dann erbringt er eine gastgewerbliche Leistung. Mit anderen Worten: Jede Abgabe von warmen Nahrungsmitteln ist eine gastgewerbliche Leistung, auch der Verkauf von warmen Nahrungsmitteln durch den Detailhandel. Dies geht aus Sicht der IG DHS allerdings zu weit. Serviceleistungen und die Beanspruchung der Dienstleistungen eines Gastronomiebetriebes sind ein wichtiger Faktor für die Anwendung des höheren Mehrwertsteuersatzes. Dieser Service wird jedoch im Bereich Take-away nicht beansprucht.

Warme Speisen und Getränke

Der Begriff „warme Nahrungsmittel“ ist unklar. Die IG DHS ist der Meinung, dass nur Nahrungsmittel, welche bei der Zubereitung aufgewärmt werden müssen und bis zum Verkauf bewusst warm gehalten werden, als „warme Nahrungsmittel“ gelten. Offen ist zudem, wie die Besteuerung bei kombinierten Speisen, etwa Frühlingsrolle mit Salat, zu handhaben ist.

Forderung der IG DHS: Die Definition „warme Nahrungsmittel“ muss darauf abzielen, dass ein warmes Nahrungsmittel nur als solches gilt, wenn es typischerweise im warmen Zustand konsumiert wird.

Abs. 3bis lit. b

Mikrowelle und ähnliche Geräte

In der Praxis lässt sich unmöglich feststellen, welche Produkte der Kunde nach dem Kauf selbst in einem zur Verfügung gestellten Mikrowellengerät oder ähnlichem erwärmt. Es besteht die Gefahr, dass wegen eines einzigen, vor einem Verkaufsladen aufgestellten Gerätes der gesamte Shopumsatz zur gastgewerblichen Leistung aufwertet wird: Alle Produkte, selbst jene, die üblicherweise nicht erwärmt werden, würden mit dem Normalsatz besteuert.

Antrag IG DHS Bst. a: ersatzlose Streichung (~~...„Nahrungsmitteln, die von der Kundschaft an Ort und Stelle mittels zur Verfügung gestellter Geräte selbst erwärmt werden;“~~)

Abs. 3bis lit. c Ziff. 1

Die Definition „besondere Vorrichtungen“ ist unklar. Gemäss den vom Bundesgericht festgelegten Praxisregeln fällt die Abgabe von Nahrungsmitteln unter die gastgewerblichen Leistungen,

sofern für die Konsumation eine Bank oder ein Tisch zur Verfügung stehen. Sollte diese bestehende Praxis nicht auch weiterhin zur Anwendung gelangen, empfiehlt die IG DHS, den Buchstaben ersatzlos zu streichen.

Antrag IG DHS Bst. c: bei geänderter Praxis ersatzlose Streichung ersatzlos streichen (~~„...nicht erwärmte Nahrungsmittel, wenn die steuerpflichtige Person für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält“~~)

Art. 3bis lit. c Ziff. 2

Mit dieser Formulierung bleibt unklar, ob das Bereitstellen von Nahrungsmitteln durch steuerpflichtige Personen ohne Zubereitung vor Ort mit Servicepersonal (Catering ohne Personal) tatsächlich nicht als gastgewerbliche Leistung gilt. Aus Sicht der IG DHS fällt ein Catering, bei welchem lediglich die Nahrungsmittel geliefert werden, eindeutig nicht in die Kategorie der gastgewerblichen Leistungen.

Art. 3^{ter} lit. b

Die IG DHS geht davon aus, dass für „geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung von gastgewerblichen Leistungen“ die heute bestehenden Praxisregelungen weiterhin gelten.

Fazit

Die genannten Regelungen (Art. 25 Abs. 3bis MWSTG) laufen in der aktuellen Formulierung den jahrelangen Bemühungen von Verwaltung und Rechtsprechung, die Mehrwertsteuer einfacher und verständlicher zu gestalten, zuwider. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Abgrenzungsfragen grösser und bewirken gewisse Steuerrisiken für die Unternehmen. Zudem schafft die Änderung Mehreinnahmen auf Seiten des Bundes ohne dass diese gerechtfertigt werden.

Hinzu kommt, dass im erläuternden Bericht der Fokus auf die grossen Betriebe gelegt wird. Tatsache ist jedoch, dass zahlreiche kleingewerbliche Unternehmen betroffen sind, nicht zuletzt Bäckereien, Metzgereien und Imbissbuden, notabene auch jene Restaurants, die ebenfalls Produkte wie zum Beispiel Pizza über die Gasse liefern und diese zum reduzierten Satz abrechnen. Seinerzeit kam der Anstoss zur heutigen Take-away-Besteuerung im neuen MwSt-Gesetz (ab 01.01.2010) übrigens von den Bäckern, Antragsteller war der Bäcker und damalige SVP-Nationalrat Christian Speck. Abschliessend ist zu bemerken, dass der Gegenvorschlag (und auch die GastroSuisse-Initiative) die Probleme der Gastronomie durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer bei anderen Betrieben und Branchen nicht löst.